

Richtlinien für das Förderprogramm „Dezentrale Betriebswasserversorgung“ der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt vom 18.10.2001

1 Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Ziel einer vorausschauenden Wasserwirtschaft ist die langfristige Sicherung von Qualität und Quantität trinkwasserfähiger Wasservorkommen.

Die Stadt Ingolstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Bau von Brunnen und zugehörigen Versorgungsanlagen für Benutzungszwecke ohne Trinkwasserzwang, wodurch kostbares Tiefenkarstwasser eingespart werden kann.

Der Trinkwassereinsatz soll damit soweit möglich auf das unbedingt notwendige Maß verringert werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Erschließung des oberflächennahen Grundwasserleiters durch Brunnen und der Bau daraus versorgter Anlagen zum Zweck der Betriebswasserversorgung von Haushalten und Betrieben im Stadtgebiet Ingolstadt.

1.3 Höhe der Förderung

Die Stadt Ingolstadt stellt ein Gesamtfördervolumen von 500.000,00 € zur Verfügung.

Bei ausschließlicher Nutzung des Brunnens zur Gartenbewässerung wird ein einmaliger Zuschuss von 50,00 € gewährt. Für diese Fälle werden 30% des Gesamtfördervolumens reserviert, entsprechend 3000 Gartenbrunnen.

Bei darüber hinaus gehender Nutzung (z. B. Toilettenspülung, betriebliche Nutzung) wird einmalig ein Betrag von 2,50 € pro Kubikmeter für die jährlich eingesparte Menge an Trinkwasser vergütet (siehe Beispiel).

Größere Wohnanlagen und Betriebe haben mit dem Antragsformular eine technische Beschreibung der geplanten Maßnahme einzureichen, aus der nachvollziehbar hervorgeht wie hoch die einsparbare Jahresmenge ist, bzw. ob sie messtechnisch erfasst wird.

Sollte das Einsparpotential nicht aus Planunterlagen oder Zählerdaten (z. B. bei Einfamilienhäusern) erfassbar sein, werden zur Berechnung der Förderhöhe aktuell gültige planerische Vergleichszahlen (z. B. LAWA, DVGW) herangezogen.

Die Förderung pro Antragsteller ist auf die Höhe der Investitionsmaßnahme maximal jedoch auf 5.000 € begrenzt.

1.4 Entwässerungsgebühren

Gemäß derzeit geltender Beitrags- und Gebührensatzung kann die Abwassergebühr durch einen pauschalen Aufschlag zum Trinkwasserverbrauch von 20% errechnet werden.

1.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen (ausgenommen Gebietskörperschaften) erhalten, sofern sie Eigentümer, Mieter oder Pächter des Grundstückes sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Mieter und Pächter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes zur Errichtung und dem Betrieb der Förderanlage.

1.6 Einschränkungen

Nicht gefördert werden:

- Öffentliche Einrichtungen und bereits bestehende Anlagen

1.7 Fertigstellung/Betriebssicherheit

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Förderanlage einzureichen.

Um ein zusätzliches hygienisches Risiko auszuschließen, ist dem Antrag die Bestätigung über die Betriebssicherheit der Anlage (Einhaltung der aktuell gültigen technischen Regeln insbesondere DIN 1988, DIN 1989) beizufügen. Diese Bestätigung kann nur durch einen bei den Stadtwerken Ingolstadt Netze GmbH zugelassenen Vertragsinstallateur erfolgen.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die Benutzung des Grundwassers, insbesondere das Fördern durch einen Brunnen, bedarf i. d. R. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 46 WHG ist das Entnehmen von Grundwasser aus dem oberflächennahen Grundwasserleitern für die Gartenbewässerung und den eigenen Haushalt des Gewässerbenutzers genehmigungsfrei.

Die Entnahme von Grundwasser für mehrere Haushalte (auch Mehrfamilienhäuser) und für gewerbliche Zwecke ist dagegen durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (Stadt Ingolstadt, Umweltamt) wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Sollte die Entnahme von Grundwasser ausschließlich Freizeit Zwecken dienen (z. B. Bewässerung von Hausgärten, Befüllung von privaten Schwimmbecken), also keine Nutzung im Haushalt erfolgen (z. B. Toilettenspülung), so liegt auch hier Genehmigungsfreiheit vor.

Bei Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen sind übergeordnete Bestimmungen zu beachten (Bayerisches Wassergesetz BayWG, Wasserschutzgebietsverordnungen, Verordnungen nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet)).

In Wasserschutzgebieten dürfen grundsätzlich keine Brunnen gebohrt werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Gefahr für das in der Trinkwasserversorgung genutzte Karstgrundwasser ausgeschlossen werden kann. Innerhalb der Wasserschutzgebiete ist daher das Schlagen oder Bohren von Gartenbrunnen mit Angaben zur beabsichtigten Nutzung genehmigen zu lassen.

1.9 Geologische Einschränkungen

Die Gewinnung von oberflächennahem (bis ca. 10 m) Grundwasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk kann aufgrund der geologischen Verhältnisse und unterschiedlichen Grundwassermächtigkeiten problematisch sein.

Im Rahmen der Grundwassernutzung wird eine kostenfreie Beratung zu Boden- und Grundwasserverhältnissen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe erteilt.

1.10 Meldepflicht

Gemäß Trinkwasserverordnung sind sämtliche Eigenanlagen mit Nicht-Trinkwässern bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt) vom Betreiber selbst anzuzeigen.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung, Bewilligungsstelle

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB), Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt erhältlich und dort einzureichen. Sie können ebenfalls im Internet unter www.in-kb.de abgerufen werden.

2.2 Antragsprüfung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe überprüfen die Übereinstimmung des Antrags mit den Richtlinien.

Der Antrag besteht aus:

- Zuschussantrag mit der Angabe der Arten der Wasserverwendung.
- Bei Betrieben und größeren Wohnanlagen die technische Beschreibung des Vorhabens.
- Rechnung der zur Ausführung der Maßnahme benötigten Sachmittel.
- Eventuell Einverständniserklärung des Eigentümers.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4 Auszahlung der Fördermittel, Zutrittsrecht

Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung wird die Auszahlung des Betrags veranlasst.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördergelder erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel und in Abhängigkeit der vorhandenen Fördermittel.

Zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahme gestattet der/die Antragsteller/in Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

2.5 Rückzahlung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2034, 2037) und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen die Ingolstädter Kommunalbetriebe gerne zur Verfügung.

Anlage:

Beispielrechnung Einsparung bei Betriebswassernutzung

Antrag Zuschuss Brunnenanlage

Beispielrechnung Einsparung bei Betriebswassernutzung

Förderprogramm „Dezentrale Betriebswasserversorgung“

1. Grundlagen

Für die Berechnung der Einsparungen bei Betriebswassernutzung wurde ein Haushalt mit 4 Personen berücksichtigt.

- Der Nettowasserverbrauch liegt bei ca. 120 l/E*d (Liter pro Einwohner und Tag) und entspricht aktuellen Verbrauchsmessungen vergleichbarer Gemeinden.

Der Anteil des Betriebswassers am gesamten Wasserbedarf in Höhe von 40 % ermittelt sich aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser angegebenen Prozentsätzen für Wasserverwendung im Haushalt:

Toilettenspülung	32 %
Hausgartenbewässerung	6 %
1/3 Sonstiges (6%)	2 %

- Der Wasserverbrauch liegt bei: 175,2 m³/Jahr
(4 Personen * 120 l/E*d * 365 Tage = 175.200 l/Jahr = 175,2 m³/Jahr)
- Der anteilige Betriebswasser Verbrauch (förderbare Menge) liegt bei: 70,1 m³/Jahr
(40 % von 175,2 m³/Jahr = 70,1 m³/Jahr)
- Der anteilige Trinkwasser Verbrauch liegt bei: 105,1 m³/Jahr
(175,2 m³ – 70,1 m³ = 105,1 m³/Jahr)
- Die berechnete Abwassermenge beträgt, Trinkwasser + 20 %: 126,1 m³/Jahr*
gem. Satzung (105,1 m³ + 20 % = 126,1 m³/Jahr)
* Im Normalfall (nur Trinkwasser, kein Betriebswasser) wird die gesamt entnommene Wassermenge von 175,2 m³/Jahr bei der Berechnung der Abwassergebühr berücksichtigt.
- Einsparung Abwassergebühr für insgesamt 49,1 m³/Jahr
(175,2 m³ Gesamtjahresverbrauch – 126,1 m³ berechnete Abwassermenge = 49,1 m³/Jahr)
- Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Wassers 1,10 €
- Abwassergebühr pro m³ 1,68 €
- Förderung pro m³ eingespartes Trinkwasser im Jahr (einmalig) 2,50 €

2. Einsparung

- Einmalige Förderung (70,1 m³ * 2,50 €/m³) **175,25 €**
- Gesamteinsparung pro Jahr

Trinkwasser	70,1 m ³ * 1,10 €/m ³ =	77,11 €	
Abwasser	49,1 m ³ * 1,68 €/m ³ =	82,49 €	
Summe		159,60 €	159,60 €

Die Förderung ist bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben zu beantragen. Sämtliche Eigenanlagen sind beim Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. In Wasserschutzgebieten dürfen Brunnen grundsätzlich nicht gebohrt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Gefahr für das Karstgrundwasser ausgeschlossen werden kann. Innerhalb der Wasserschutzgebiete ist das Schlagen oder Bohren von Gartenbrunnen mit Angaben zur beabsichtigten Nutzung beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt genehmigen zu lassen.